

Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen in Bayern

Schober

4. Auflage 2021
ISBN 978-3-406-77815-5
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

rück. Der BayVGH hingegen hob dieses Urteil und den Kostenbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids mit folgender Begründung auf:

„3. Für diesen Feuerwehreinsatz kann die Klägerin nicht als Kostenpflichtige im Sinn von Art. 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayFwG in Anspruch genommen werden, und zwar unabhängig davon, ob man – wie oben dargelegt – von einem Gefahrenverdacht ausgeht oder, wie es die Beklagte unterstellt, sogar eine Anscheinsgefahr annimmt. In beiden Fällen scheidet eine Heranziehung der Klägerin mangels zurechenbarer Veranlassung aus. Insofern ist die Primärebene polizei- bzw. sicherheitsrechtlichen Handelns von der Kostenlastverteilung auf der Sekundärebene zu unterscheiden (dazu a). Die Klägerin ist mangels Verursachungs- bzw. Verantwortungsbeitrags nicht zum Ersatz der angefallenen Kosten verpflichtet (dazu b). Ihre besondere Stellung im Verhältnis zur Bundeswasserstraße Main führt zu keiner anderen Beurteilung (dazu c).

a) Die im allgemeinen Sicherheits- und Polizeirecht anerkannte Abschiebung zwischen der Primär- und der Sekundärebene sicherheitsbehördlichen Handelns (aa) findet auch und gerade im bayerischen Feuerwehrkostenrecht nach Art. 28 BayFwG Anwendung (bb).

aa) Nach herrschender Meinung im allgemeinen Sicherheits- und Polizeirecht ist die Unterscheidung zwischen (objektiver) Gefahr, Anscheinsgefahr und Gefahrenverdacht für die sekundäre Ebene der Kostentragung von Bedeutung (vgl. Ossenbühl/Cornils, Staatshaftungsrecht, 6. Aufl. 2013, S. 504 ff. m. w. N.). Hinsichtlich der endgültigen Kostentragungspflicht wird nicht auf die für die Primärebene geltende ex ante-Betrachtung abgestellt, sondern eine ex post-Betrachtung für geboten erachtet (vgl. BayVGH, Urt. v. 26.7.1995 – 22 B 93.271 – NVwZ-RR 1996, 645/646; Urt. v. 18.7.1997 – 22 B 97.268 – BayVBl 1998, 500/501; Urt. v. 3.9.2009 – 4 BV 08.696 – juris Rdnr. 31). Nach überwiegender Auffassung ist Veranlasser im kostenrechtlichen Sinn nur der Verursacher einer tatsächlichen Gefahr, während dies bei der Anscheinsgefahr und erst recht beim bloßen Gefahrenverdacht grundsätzlich ausscheidet (vgl. näher Sailer in Liskin/Denninger a. a. O. Rdnr. 49 ff. m. w. N. zum Streitstand). Dies gilt zumindest dann, wenn der Betroffene den Anschein der Gefahr oder der Störereigenschaft bzw. den Gefahrenverdacht nicht schuldhaft bzw. nicht in zurechenbarer Art und Weise verursacht hat (so VGH BW, Urt. v. 17.3.2011 – 1 S 2513/10 – DVBl 2011, 626/628 zur Anscheinsgefahr; OVG NW, Beschl. v. 14.6.2000 – 5 A 95/00 – NVwZ 2001, 1314 zum Gefahrenverdacht; vgl. weiter Ossenbühl/Cornils a. a. O. S. 506; Sailer in Liskin/Denninger a. a. O. Rdnr. 51 ff.; Finger, DVBl 2007, 798/800; jeweils m. w. N.). Bei Gefahrforschungseingriffen können dem Betroffenen Kosten allenfalls insoweit auferlegt werden, als er durch mangelnde, ihm unschwer mögliche Mitwirkung bei der Gefahrforschung ein besonders aufwändiges Vorgehen der Behörde provoziert hat (BayVGH, Urt. v. 19.5.1994 – 22 B 91.3523 – VG n. F 47, 72/73 = BayVBl. 1995, 309). Ansonsten verbleibt es dabei, dass die Polizei- und Sicherheitsbehörden aufgrund ihrer allgemeinen Sachverhaltsermittlungs- und Überwachungspflichten, also im Interesse und damit auch auf Kosten der Allgemeinheit tätig werden.

Soweit die Beklagtenseite auf abweichende Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Kostentragungspflicht des Anscheinsstörers verweist, erging der betreffende Beschluss zum Sonderfall einer Anscheinsgefahr aufgrund einer vorgetäuschten Gefahrenlage (BayVGH, Beschl. v. 9.5.2012 – 10C 11.2941 – juris Rdnr. 18). Hierfür besteht in dem – grundsätzlich an den Veranlasser anknüpfenden – allgemeinen Kostenrecht mit Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 Buchst. c KG ein eigener Kostentatbestand, der im spezialgesetzlich normierten Feuerwehrkostenrecht kein Pendant findet. Im Übrigen sieht Art. 3 Abs. 1 Satz 3 KG die Möglichkeit vor, von der Erhebung der Kosten abzusehen, wenn sie der Billigkeit widerspricht. Dies ist bei Gefahrforschungsmaßnahmen, wenn sich später das Nichtvorliegen der Gefahr oder die Nichtverantwortlichkeit des Betroffenen herausstellt, regelmäßig der Fall (vgl. BayVGH, Urt. v. 19.5.1994 – 22 B 91.3523 – VGH n. F 47, 72/73 = BayVBl. 1995, 309). (Nur) insoweit lässt sich im Übrigen eine Parallele zum Feuerwehrkostenrecht ziehen. Hier verlangt die Unbilligkeitsregelung des Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG, in Fällen persönlicher oder sachlicher Unbilligkeit von der Erhebung von Aufwendungs- und Kostenersatz abzusehen.

bb) Der Senat schließt sich der grundsätzlichen Abkoppelung der Sekundärebene von der Primärebene für die Kostentragungspflicht nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz an. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Kostenerstattungsnorm (1) ebenso wie aus systematischen und teleologischen Erwägungen (2).

(1) Art. 28 Abs. 2 Nr. 2 BayFwG knüpft bereits nach seinem Wortlaut („von der Feuerwehr behobenen Gefahr“) an die wirkliche Sachlage an, wie sie sich bei späterer rückschauender Betrachtung objektiv darstellt. Insofern unterscheidet sich der Gesetzeswortlaut von den Formulierungen und Regelungsmodellen in den Feuerwehrgesetzen anderer Länder (dazu näher VGH BW, Urt. v. 21.11.2008 – 1 S 656/08 – VBlBW 2009, 218/219), in denen eine vergleichbare ex post-Betrachtung nicht angelegt ist. Die im Schrifttum (Schober, Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen

in Bayern, 2. Aufl. 2008, S. 38 f.; vgl. auch Forster/Pemler/Remmele, Bayerisches Feuerwehrgesetz, Loseblatt, Stand Januar 2016, Art. 28 Rdnr. 42) zur Begründung einer Kostentragungspflicht bei Anscheinsgefahren in Bezug genommene außerbayerische Rechtsprechung (vgl. VGH BW, Urt. v. 22.1.2004 – 1 S 2263/02 – NJW 2004, 3441; SächsOVG, Beschl. v. 17.3.2009 – 5 A 758/08 – juris Rdnr. 7) lässt sich insofern nicht ohne weiteres auf die bayerische Rechtslage übertragen. Im Übrigen nimmt auch diese Rechtsprechung auf Verschuldens- bzw. Zurechnungsgesichtspunkte Bezug (vgl. VGH BW, Urt. v. 22.1.2004 – 1 S 2263/02 – NJW 2004, 3441/3442 sowie – daran anschließend – VGH BW, Urt. v. 17.3.2011 – 1 S 2513/10 – DVBl 2011, 626/628). Die Kostengrundnorm des Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG differenziert zwischen dem „Ausrücken“ und den „Einsätzen“ der Feuerwehr, wobei für ein bloßes Ausrücken nur in den Falschalarmierungsfällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 BayFwG Kostenersatz gefordert werden kann. Der Zeitpunkt, an dem ein zunächst kostenfreies Ausrücken in einen „Einsatz“ im kostenrechtlichen Sinn umschlägt, liegt im Beginn des unmittelbar der Brandbekämpfung oder Hilfeleistung dienenden Personal- und Geräteeinsatzes, nicht dagegen schon in einer vor Ort durchgeführten Erkundung der Lage zum Zweck der Gefahrforschung (BayVGH, Urt. v. 27.6.2012 – 4 BV 11.2549 – VGH n. F. 65, 142/151 = BayVBl. 2013, 149; Beschl. v. 2.1.2016 – 4 ZB 15.2030 – BayVBl. 2016, 461 f.). Die unterschiedliche kostenmäßige Behandlung von (objektiver) Gefahr, Anscheinsgefahr und Gefahrenverdacht ist somit in Art. 28 BayFwG bereits angelegt.“

Quintessenz dieser Entscheidung ist, dass – nach Meinung des BayVGH – in Fällen des Vorliegens einer Anscheinsgefahr nur dann Kostenersatz für die gefahrenabwehrende Tätigkeit einer Feuerwehr verlangt werden kann, wenn der Kostenschuldner einen Verursachungs- bzw. Verantwortungsbeitrag geleistet hat. Im entschiedenen Fall hatte der Bund, vertreten durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt weder das Fass in den Main eingebracht noch die den Einsatz auslösende Situation anderweitig herbeigeführt. Die Stadt hatte auf die Eigentümerstellung des Bundes am Main abgestellt und ihn deswegen zur Kostentragung herangezogen. Der BayVGH vertritt die Ansicht, dass Veranlasser im kostenrechtlichen Sinn nur der Verursacher einer tatsächlichen Gefahr sein könne, während dies bei der Anscheinsgefahr grundsätzlich ausscheidet. Dies gelte zumindest dann, wenn der Betroffene, also der Kostenschuldner, den Anschein der Gefahr oder der Störereigenschaft nicht schuldhaft bzw. nicht in zurechenbarer Art und Weise verursacht hat. Damit sendet der VGH ein eindeutiges – aber fatales – Signal an die bayerischen Gemeinden und ihre Feuerwehren aus: Besteht der Anschein einer Gefahr, lässt sie sich aber keiner Person eindeutig zuordnen oder hat der Eigentümer einer Sache den Anschein einer Gefahr nicht selbst herbeigeführt, so kann die Feuerwehr zwar eingreifen, die Kommune bleibt aber auf den Einsatzkosten sitzen. Nach Bekanntwerden der Entscheidung haben zahlreiche Gemeinden und Städte in Bayern bereits signalisiert, dass sie ihre Feuerwehren anweisen werden, künftig nur noch bei eindeutigen Gefahrensituationen tätig zu werden, um nichtverrechenbare Kosten zu vermeiden. Im entschiedenen Fall hieße dies: Die Feuerwehr hätte das Fass am Wehr hängen lassen sollen. Künftig wäre es auch denkbar, nicht eindeutig als umweltgefährdenden Ölfilm auf einen Fluss treibende undefinierbare Flüssigkeit einfach weiter treiben zu lassen – weil es für eine kostenintensive Ölsperre mangels zurechenbaren Veranlassers der Anscheinsgefahr keinen Kostenersatz gibt. Kann dies wirklich gewollt sein?

6.6 Kein Kostenersatzanspruch bei bloßer ‚Scheingefahr‘

- 81 Kein Kostenersatz kann allerdings beim Vorliegen einer bloßen ‚Scheingefahr‘ verlangt werden. Von einer ‚Scheingefahr‘ spricht man dann, wenn die alarmauslösende Stelle irrig und ohne hinreichende, tatsächliche Anhaltspunkte das Vorliegen einer Gefahr annimmt (OLG Düsseldorf, Urteil vom 1. April 1993, Az. 18 U 272/92, NJW 1994, S. 2837; BayVGH, Urteil vom 28. Februar 1996, Az. 4 B 94.2229, BayVBl. 1996, 565, 566 = NVwZ-RR 1996, 652, 653). Ein ohne weiteres vermeidbarer Irrtum des

alarmauslösenden Bediensteten kann redlicherweise nicht einem anderen zum Nachteil gereichen.

7. „... oder durch Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 7) entstanden sind“

Kommt auf Anforderung einer gemeindlichen Feuerwehr eine **Werkfeuerwehr**, 82 also eine staatlich anerkannte Feuerwehr von Betrieben oder sonstigen Einrichtungen (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 BayFwG), zum Einsatz, so muss die Gemeinde nach Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG dem Träger der Werkfeuerwehr auf dessen Antrag hin die Aufwendungen erstatten, die diesem aufgrund des Tätigwerdens seiner Werkfeuerwehr entstanden sind. Diese Ersatzleistungen der Gemeinde an den Träger der Werkfeuerwehr sind Aufwendungen im Sinn von Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG, die nach Maßgabe von Art. 28 Abs. 2 und 3 BayFwG wiederum vom Kostenschuldner ersetzt verlangt werden können.

8. „Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht“

8.1 Muss Kostenersatz zwingend durch Bescheid verlangt werden oder genügt auch eine Rechnungsstellung?

Viele Gemeinden scheuen den Verwaltungsaufwand, der mit dem Erlass eines Leistungsbescheids verbunden ist, und rechnen Dienstleistungen ihrer Feuerwehren mit Kostenschuldnern durch bloße Rechnungsstellung ab. Während dies im Bereich der freiwilligen Leistungen dann nicht zu beanstanden ist, wenn die Hilfeleistung auf einem privatrechtlichen Rechtsverhältnis (z. B. Vertrag) beruht, begegnet diese Praxis im Bereich der Erfüllung von Pflichtaufgaben, also im abwehrenden Brandschutz beziehungsweise beim technischen Hilfsdienst in Not- und Unglücksfällen, rechtlichen Bedenken. 83

Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayFwG schreibt klar und eindeutig vor: „Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht.“ Durch die Formulierung „wird ... gemacht“ gibt der Gesetzgeber zu verstehen, dass ein **Leistungsbescheid** die einzige Möglichkeit ist, einen Ersatzanspruch nach Art. 28 BayFwG im Pflichtaufgabenbereich geltend zu machen. Ein Leistungsbescheid ist ein Verwaltungsakt im Sinn von Art. 35 Satz 1 BayVwVfG, mit dem eine öffentlich-rechtliche Geldleistung gefordert wird (vgl. die Legaldefinition des Art. 23 Abs. 1 VwZVG). Die formalen und materiellen Voraussetzungen eines Verwaltungsakts müssen daher erfüllt werden, will eine Gemeinde sicherstellen, dass sie ihren Aufwendungsersatz auf rechtmäßiger Grundlage erhält. Eine bloße Rechnungsstellung im Bereich der Pflichtaufgaben erfüllt niemals die Voraussetzungen des Art. 35 Satz 1 BayVwVfG. Dennoch geleistete Zahlungen des Kostenschuldners bergen stets die Gefahr eines Rückzahlungsverlangens, wenn es sich der Kostenschuldner später anders überlegt.

8.2 Muster eines Leistungsbescheids nach Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayFwG

Im Nachfolgenden soll anhand eines **Bescheidsmusters** dargestellt werden, wie 84 ein Leistungsbescheid im Sinn von Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayFwG abgefasst sein könnte:

Name und Adresse des Kostenschuldners¹

**Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) in Verbindung mit der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Gemeinde ...;
Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ... auf der Staatsstraße ... am ...**

Anlagen: 1 Einsatzbericht in Ablichtung
1 Kostenzusammenstellung

Sehr geehrte/r Herr/Frau ...,

die Gemeinde ... erlässt folgenden

Bescheid:²

1. Durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ... am ... sind Kosten in Höhe von ... entstanden. Als Begünstigter des Einsatzes werden Sie zum Ersatz der Kosten verpflichtet.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Gründe:³

I.⁴

Am ... waren Sie als Fahrer und Halter des Pkw ... mit dem amtlichen Kennzeichen ... auf der Staatsstraße ... um ... Uhr an einen Baum gefahren. Die Feuerwehr ... hat Sie mittels Rettungsspreizers aus Ihrem Fahrzeug befreit und das schwer beschädigte Fahrzeug zur Sicherung des Verkehrs auf den Seitenstreifen verbracht. Ausgelaufenes Motoröl wurde beseitigt. Das eingesetzte Material und Personal ergibt sich aus beigefügtem Einsatzbericht, der Bestandteil dieses Bescheids ist.

II.⁵

1. Die Gemeinde ... ist zum Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayFwG; Art. 3 Abs. 1 Nr. 3a (4) BayVwVfG, Art. 1 KAG).
2. Nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayFwG können die Gemeinden Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren oder durch Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren entstanden sind. Kostenersatz nach Abs. 1 kann gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG verlangt werden für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, veranlasst war, mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen.
Die oben angeführten Tätigkeiten der Feuerwehr ... sind technischer Hilfsdienst im Rahmen eines Einsatzes, bei dem die Gefahr durch den Betrieb Ihres Kraftfahrzeugs veranlasst war. Dabei ist es unerheblich, ob Sie an der Verursachung des Verkehrsunfalls ein Verschulden trifft. Die Kosten der Menschenrettung (Einsatz des Rettungsspreizers) sind nicht angesetzt worden.

Nach Art. 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayFwG ist zum Ersatz der Kosten verpflichtet, wer in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr geführt hat, verursacht hat oder sonst zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet war. Als Fahrer des Fahrzeugs ... mit dem amtlichen Kennzeichen ... haben Sie den Unfall verursacht und waren überdies als Halter zur Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen Gefahr verpflichtet. Daneben sind Sie nach Art. 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayFwG als Halter eines Fahrzeugs, durch das ein Feuerwehreinsatz veranlasst war, zum Kostenersatz verpflichtet. Aufgrund der in Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayFwG festgelegten gesamtschuldnerischen Haftung waren weiterführende Ermittlungen der Gemeinde, z.B. hinsichtlich eines Fremdverschuldens, nicht erforderlich.

Es steht im Ermessen der Gemeinde ... (Art. 40 BayVwVfG), ob sie Kostenersatz gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BayFwG verlangt. Die Gemeinde hat sich in Ihrem Fall entschieden, den Kostenersatz geltend zu machen. Hierfür waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst der Feuerwehr sind eine Pflichtaufgabe der Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 BayFwG). Die Mittel für den Einsatz der Feuerwehr werden jeweils von der Gemeinde ... vorfinanziert. Die Gemeinde ... hat aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben (Art. 61 und 62 Gemeindeordnung – GO) die grundsätzliche Verpflichtung, Begünstigte von Feuerwehreinsätzen, die nicht dem abwehrenden Brandschutz unterfallen oder in Art. 28 BayFwG ausdrücklich ausgenommen sind, zur Kostenersatzung heranzuziehen. Die Gemeinde hat sich insbesondere die zur Erfüllung Ihrer Aufgaben – hier der Feuerwehr (Art. 1 Abs. 1 BayFwG) – erforderlichen Einnahmen soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten – hier die Kostenersatzregelung des Art. 28 BayFwG – zu beschaffen (Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 GO).

Andererseits berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten das wirtschaftliche Interesse, von der Zahlung des Kostenersatzes verschont zu bleiben.

Bei der Abwägung der für und gegen Ihre Heranziehung zum Kostenersatz sprechenden Gründen überwiegt jedoch das gemeindliche Interesse am Ersatz ihrer entstandenen Aufwendungen gegenüber Ihren finanziellen Belastungen. Bezüglich der Höhe der angesetzten Kosten ist zu berücksichtigen, dass die gesetzlich gebotene Eigenbeteiligung der Gemeinde an den Kosten bereits einkalkuliert ist. Insbesondere widerspricht Ihre Inanspruchnahme nicht der Billigkeit im Sinn von Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG. Nach Nr. 28.1 der Vollzugsbekanntmachung zum Feuerwehrgesetz kommt eine Unbilligkeit vor allem dann in Betracht, wenn sich die Verpflichtung zum Kostenersatz auf den Betroffenen äußerst belastend oder existenzbedrohend auswirkt (etwa bei fehlendem Versicherungsschutz und wirtschaftlichen Verhältnissen, die auch eine Stundung unter Ratenzahlung nicht zulassen) oder sonstige persönliche Härten (etwa familiäres Leid) vorliegen. Bei Kraftfahrzeugen besteht indes im Regelfall Deckung für Schäden, sodass die Kostenpflicht auf die Versicherung abgewälzt werden kann. Genauso liegt Ihr Fall – der mit diesem Bescheid verlangte Kostenersatz ist vom Umfang Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung regelmäßig umfasst. Anhaltspunkte für das Gegenteil sind von Ihnen weder vorgetragen worden noch sonst wie ersichtlich. Das Gleiche gilt für etwaige weitere Umstände, aus denen sich eine Unbilligkeit Ihrer Inanspruchnahme ergeben könnte. Wir weisen in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass die Kosten des zu Ihrer persönlichen Rettung eingesetzten Rettungsspreizers nicht angesetzt wurden.

Ferner zieht die Gemeinde ... in ständiger Verwaltungshandhabung Kfz-Halter zum Kostenersatz in vergleichbaren Fällen heran, sodass Ihre Heranziehung dem Gleichbehandlungsgebot entspricht (Art. 118 Abs. 1 Bayerische Verfassung, Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz).

Ihre Heranziehung zur Kostenerstattung entspricht daher pflichtgemäßem Ermessen.

Nach Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG können die Gemeinde Pauschalsätze für den Ersatz der Kosten bei der Erfüllung von Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 BayFwG (Pflichtaufgaben) durch Satzung festlegen. Die Gemeinde ... hat von dieser Ermächtigung mit Erlass der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom ... Gebrauch gemacht. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung richtet sich die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Kosten im Einzelnen entnehmen Sie bitte der diesem Bescheid beigefügten Kostenzusammenstellung. Wir bitten um fristgerechte Zahlung auf eines der unten angegebenen Konten der Gemeinde.

Nach § 3 der Satzung werden Aufwendungs- und Kostenersatz mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

3. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5a Kostengesetz (KG) werden Kosten für die Anforderung von Kosten nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung⁶

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a

Variante 1 (Mindestanforderungen):

Anwendungsbereich:

Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

[Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

in [Anschrift der Behörde, die den Bescheid erlassen hat].

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts], Postfachanschrift: Postfach [...], Hausanschrift: [...], erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird
ist die Klage bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts]
in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]
Postfachanschrift: Postfach [...],
Hausanschrift: [...]
zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz [des/der (Behörde, die den Bescheid erlassen hat unter Angabe der Internetseite/des Links) bzw.] der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfsbelehrungsmuster 1a

Variante 2 (mit Hinweisen zur formwahrenden Einreichung):

Anwendungsbereich:

Fakultatives Widerspruchsverfahren in Fällen, in denen sich der Verwaltungsakt an einen Betroffenen richtet (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird
ist der Widerspruch einzulegen bei
[Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat].

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet:

[Anschrift der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

b. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

(ggf.)

– Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

[z. B. E-Mail-Adresse der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

(ggf.)

- Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

[De-Mail-Adresse der Behörde, die den Bescheid erlassen hat]

(ggf.)

- Unmittelbare Abgabe der Erklärung über die Einlegung eines Widerspruchs in das elektronische Formular

[Bezeichnung des von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars und der Angabe ggf. der Internetseite/des Links, wo es auffindbar ist bzw. des Aufstellungsortes eines Eingabegeräts], wenn die Identität des Erklärenden sicher nachgewiesen ist, z. B. durch Verwendung eines sicheren Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] erhoben werden.

Für die Klageerhebung stehen die unter 2. aufgeführten Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] zu erheben.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] in [Postleitzahl und Sitz des zuständigen Verwaltungsgerichts]

Postfachanschrift: Postfach [...],

Hausanschrift: [...]

b. Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht [Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts] auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.